

die Bereitung, sondern nur das Vorhandensein und der Zustand untersucht wird, wobei beide Heilmethoden theilhaftig sind. Es kommt daher bei einer besondern Revision in homöopathischer Hinsicht, einzig und allein auf den zur Bereitung homöopathischer Arzneien nöthigen Apparat an. — Eine Prüfung, wie sie Sr. königl. Hoheit vorgenommen zu sehen wünscht, wird nur bei öffentlichen Anstalten ausführbar sein, insonderheit da zur Prüfung selbst nur allöopathische Aerzte zugezogen werden können. — Der Antrag des Herrn D. Großmann war so allgemeiner Natur, daß die Regierung in der That nicht gewußt haben würde, was sie darauf hätte beschließen sollen. — In Betreff des Gottschaldschen Antrags habe ich zu bemerken, daß bei der Anstellung des ärztlichen Personals einzig und allein auf die erforderlichen Fähigkeiten Rücksicht genommen werden kann. Fände der Antrag Annahme, so würde man bei jeder Compagnie einen homöopathischen und einen allöopathischen Arzt anstellen müssen, oder nur solche Subjecte wählen, welche mit dem Studium der Allöopathie das der Homöopathie verbunden hätten, was aber ohnstrittig die verfehlteste Handlungsweise eines Arztes sein würde.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe gegen Se. Excellenz nur so viel zu erinnern, daß ich meinen Antrag lediglich nur an solchen Orten in Ausführung gebracht zu sehen wünschte, wo er sich ausführbar zeigen würde.

Der Präsident schreitet nun zur Abstimmung durch Namensaufruf, und stellt nach Entfernung der königl. Beauftragten folgende Frage: Schließt sich die Kammer dem Gutachten der Deputation an, welches in Betreff der Petition der homöopathischen Aerzte Leipzigs dahin geht: „daß dem petito nicht Raum zu geben, die Sache aber noch an die 2. Kammer zu verweisen sei,“ und hinsichtlich der Petition mehrerer Bewohner Dresdens dahin gerichtet ist: „daß die darin enthaltenen Anträge nicht zur Annahme zu empfehlen wären,“ und zwar unter Vorbehalt der verschiedenen Vorschläge mehrerer Kammermitglieder? Dieß wird von 20 gegen 6 Stimmen mit Ja beantwortet. Die verneinenden 6 Kammermitglieder waren folgende: v. Posern, Bürgermeister Bernhardt, v. Heynik, v. Beust (auf Thosfeld), Bürgermeister Gottschald und Bürgermeister Ritterstädt.

Hierauf wird 1) der Harzische Antrag mit 19 gegen 7, der Carlowitzische mit 16 gegen 10, der des Prinzen Johann mit 17 gegen 9, und der des Bürgermeisters Gottschald mit 18 gegen 8 Stimmen genehmigt, und sodann die Sitzung halb 3 Uhr geschlossen.

Dreihundert und vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. October 1834.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deput., über den Antrag des Abg. v. Mayer, die Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz, so wie den Theilschilling und Vorfang aufzuheben.

Man gelangt nun zum letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zur Berathung des Berichtes der 3. Deputation über den Antrag des Abg. v. Mayer, die Schutzunterthänigkeit

in der Oberlausitz, so wie den Theilschilling und Vorfang aufzuheben.

Referent Abg. und Secr. Bergmann hat das Referat in dieser Angelegenheit übernommen, und begiebt sich deshalb auf die Rednerbühne.

Aus dem Berichte geht Folgendes hervor:

Durch Beschluß der 2. Kammer vom 3. Juni 1833 (vergl. damit Nr. 79. d. Bl.) ward an die 3. Deputation ein Antrag des Abg. v. Mayer abgegeben, welcher die Aufhebung der in der Oberlausitz noch bestehenden Schutzunterthänigkeit, so wie des Theilschillings und Vorfangs zum Gegenstande hat, und zu dessen näherer Entwicklung und Begründung von dem Antragsteller selbst Folgendes angeführt worden ist.

I. Die Schutzunterthänigkeit habe sich in der Oberlausitz zu einem besondern provinziellen Rechtsinstitute ausgebildet; sie sei zwar ebenfalls eine erbliche Unterthänigkeit, aber dennoch keine Erbunterthänigkeit, weil der Kinderdienstzwang, die vollen landüblichen Hofdienste und die in dem Ablosungsgesetze vom 17. März 1832 §. 293. unter lit. f. g. h., so wie die §. 294. unter a. b. c. specificirten Ausflüsse der Erbunterthänigkeit bei der erstern nie und nirgends vorkämen, sondern vielmehr die Befreiung von Erbunterthänigkeit, Kinderdienstzwang auch von Diensten und Frohnen in den sogenannten Schutz- oder Freibriefen oder in den Käufen über dergleichen Grundstücke meistens ausdrücklich ausgesprochen würde. Es sei nämlich diese Schutzunterthänigkeit, bemerkt der Petent weiter, theils durch Freikaufung von der Herrschaft, theils dadurch, daß letztere bäuerliche Nahrungen ohne die Erbunterthänigkeit und ohne Frohnen ausgethan, theils auch dann, wenn ein Freigutsbesitzer sich freiwillig unter den Schutz einer Ritterguthsherrschaft begeben, entstanden, und habe für den Schutzunterthan das Recht, auf den verfassungsmäßigen Schutz seiner Herrschaft und auf die Aufnahme in den Gerichtsprengel der letztern, für die Schutzherrschaft aber das Recht, die weiterhin zu erwähnenden Leistungen zu fordern, begründet. Als Ausflüsse der Schutzunterthänigkeit bezeichnet derselbe: 1) die Entrichtung einer Geldabgabe unter dem Namen Schutzgeld an die Herrschaft, welches, je nachdem der Vertrag laute, jährlich 3 Thlr., 2 Thlr. oder 1 Thlr., und bei Unangeseffenen ebenfalls gewöhnlich 1 Thlr. betrage; 2) die Verbindlichkeit des Schutzunterthanes, beim Wegzuge auf bestimmte Zeit einen Gunstschein zu lösen, ohne daß dadurch die Entrichtung des Schutzthalers in Wegfall komme; 3) die Verbindlichkeit, beim gänzlichen Wegzuge ein Losgeld an den Schutzherrn zu entrichten, welches gewöhnlich einen Ducaten oder 2 Thlr. betrage; 4) die Laudemialgebühr von 2, 3 bis 5 Procent bei Veränderungen des Grundstückbesizers durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbgangsrecht; 5) zuweilen, jedoch seltener, enthielten die Freibriefe auch die Befugniß der Herrschaft, gewisse Hilfsdienste, besonders in der Erndte, von dem Schutzunterthan zu fordern. Es wird ferner angeführt, daß nicht alle diese Verbindlichkeiten bei jedem Schutzunterthanen vorkämen, vielmehr gebe es Orte und Schutzunterthänige Grundstücke, wo